

Merkblatt über die Anerkennung von im Ausland besuchten Weiterbildungskursen für den Fähigkeitsausweis der Kat. C/C1 und D/D1

Grundsatz

Im Ausland besuchte Weiterbildungskurse können in der Schweiz unter folgenden Bedingungen an die obligatorische Weiterbildung angerechnet werden (vgl. Art. 20 CZV und Weiterbildungsrichtlinien CZV):

- Die/der Fahrer/in ist zum Zeitpunkt der Weiterbildung ganz oder teilweise bei einem im Ausland niedergelassenen Unternehmen beschäftigt.
- Die Weiterbildungsstätte verfügt über eine Zulassung des entsprechenden Landes. Dafür ist der Nachweis einer amtlichen Bestätigung erforderlich.
- Für die Überprüfung und die allfällige Kursgutschrift ist dem Gesuch eine Kopie des schweizerischen Führerausweises beizulegen.
- Die Gesuchsunterlagen sind in einer schweizerischen Landessprache oder in englischer Sprache einzureichen.
- Das Gesuch wird zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (siehe oben) per E-Mail eingereicht an czv@asa.ch oder per Post an: asa Vereinigung der Strassenverkehrsämter, Thunstrasse 9, 3005 Bern.
- Für die Überprüfung des Gesuches verrechnen wir Fr. 120.-- / Stunde.

Wohnsitz Schweiz – Arbeitgeber Schweiz

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und einem in der Schweiz niedergelassenen Arbeitgeber müssen die Weiterbildungskurse bei einer anerkannten Weiterbildungsstätte in der Schweiz besuchen.

Grenzgänger/innen: Wohnsitz Schweiz – Arbeitgeber Ausland / Umzug vom Ausland in die Schweiz

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und einem im Ausland niedergelassenen Arbeitgeber können die Weiterbildung in der Schweiz oder im Land ihres Arbeitgebers besuchen. Wer vom Ausland in die Schweiz zieht und während seiner Beschäftigung bei einem Arbeitgeber im Ausland bereits Weiterbildungskurse absolviert hat, kann diese ebenfalls anrechnen lassen. In der Schweiz werden ausländische Weiterbildungskurse jedoch nur unter den Bedingungen gemäss Art. 20 CZV anerkannt.

Grenzgänger/innen: Wohnsitz Ausland – Arbeitgeber Schweiz

Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat und Beschäftigung bei einem in der Schweiz niedergelassenen Unternehmen benötigen, sofern sie Fahrzeuge führen, die in der Schweiz immatrikuliert sind, seit dem 01.03.2022 den gültigen Fähigkeitsausweis ihres Wohnsitzstaates sowie einen Schweizer Führerausweis. Es ist nicht vorgesehen, dass Chauffeurinnen und Chauffeurs, die in einem EU- oder EFTA-Staat wohnen und in der Schweiz beschäftigt sind, ihren ausländischen Fähigkeitsausweis auf Wunsch trotzdem gegen einen CH-Fähigkeitsausweis umtauschen lassen können. Sie können die Weiterbildungskurse sowohl im Wohnsitzstaat als auch in der Schweiz besuchen. Es wird aber empfohlen, sich vor dem Besuch von Schweizer Weiterbildungskursen im Wohnsitzstaat zu erkundigen, ob diese vom Wohnsitzstaat anerkannt werden.

Grenzgänger/innen: Allgemeines

Chauffeurinnen und Chauffeure, die in einem EU- oder EFTA-Staat wohnen und von einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz beschäftigt werden, müssen seit dem 01.03.2022 ihren gültigen ausländischen Fähigkeitsausweis nicht mehr in einen schweizerischen Fähigkeitsausweis umtauschen.

Aus diesen Informationen können keine rechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden.

Bern, Februar 2023